

Interlex - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übertragung und Abwicklung von Korrespondenzmandaten

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Gegenseitigkeit und gelten nur zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft als vereinbart, sofern bei Erteilung eines Korrespondenzmandats auf die beidseitige Mitgliedschaft in der Gemeinschaft und diese AGB hingewiesen wird und sie einvernehmlich zugrunde gelegt werden (K-AGB 2017).

1. Erteilung des Mandats

Der Haupt- oder Prozeßbevollmächtigte (PB) bestellt den Terminvertreter (TV) im Auftrag der Partei. Die Terminvollmacht übermittelt er mit der schriftlichen Bestellung. Der TV ist gehalten, seine Bestellung sofort bei Gericht anzuzeigen.

2. Bearbeitung

- a. Der TV ist verpflichtet, ein ihm vom PB übertragenes Mandat mit derselben Sorgfalt wie eigene Mandate zu betreuen. Die Betreuung beim TV durch Referendare ist nur mit Zustimmung des PB zulässig.
- b. Der PB führt den Schriftverkehr mit dem Gericht und ist Zustellungsbevollmächtigter. Der TV soll darauf hinwirken, dass Terminladungen an den TV zugestellt werden. PB und TV leiten eingegangenen Schriftverkehr unverzüglich an den Partner weiter. In seinen Terminberichten weist der TV den PB auf die Rechtsauffassung des Gerichts und etwa noch erforderlichen Sachvortrag hin. Im Falle einer Beweisaufnahme hat der PB den TV vorab durch eingehende Informationen und ggf. formulierte Fragen auf die Beweisaufnahme vorzubereiten. Der PB übersendet dem TV das Urteil unverzüglich nach Eingang bei ihm.
- c. Im Hinblick auf einen etwaigen Vergleich hat der PB den TV vorab zu informieren, in welchem Rahmen ein unwiderruflicher oder widerruflicher Vergleich abgeschlossen werden kann. Wird ein Vergleich widerrufen abgeschlossen, so hat der TV den PB über die Gründe für den Vergleich zu informieren. Der PB klärt, ob ein Widerruf erfolgt oder nicht. Gegebenenfalls, widerruft der PB.

3. Haftung

Die Haftung gegenüber Dritten/Mandanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Versicherungsbedingungen. Für die Einhaltung von Fristen, die gegenüber dem PB gesetzt werden oder der TV ihm umgehend mitgeteilt hat, haftet nur der PB.

4. Honorarverteilung in Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtssachen

- a. Der TV erhält für die Wahrnehmung der Gerichtstermine (VV 3402,3104) die Termingebühr in Höhe von 1,2.
- b. Entstehen stattdessen Gebühren gem. VV 3402,3105, 3405 Nr. 2,3202, 3203, 3205, 3210 bis 3213, so erhält er diese jeweils in gesetzlicher Höhe.
- c. Wirkt der TV bei einer Einigung mit, so erhält er von bei ihm und ggf. beim PB entstehenden Vergleichsgebühren je ein Drittel.
- d. Alle übrigen beim TV anfallenden Gebühren, z.B. die halbe Verfahrensgebühr gem. VV 3401, stehen dem PB zu.
- e. Endet das Mandat ohne Verhandlungstermin, so erhält der TV die Gebühr gem. VV 3401, 3405 Nr. 2.

- f. Auslagenpauschalen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung verteilt. Kopierkosten stehen dem Anwalt zu, bei dem sie angefallen sind.
- g. Die vorstehende Honorarverteilung gilt unabhängig davon, ob Fahrtkosten oder die Kosten des TV von der Gegenseite oder der Partei erstattet werden.
- h. Fahrtkosten des TV werden nicht erstattet.
- i. Für andere/weitere Gebühren gilt im Zweifel eine Verteilung von 1/3 (TV) zu 2/3 (PB) als vereinbart.

5. Abrechnung von Verfahren mit PKH

Wird der Hauptbevollmächtigte als Verkehrsanwalt bestellt und der TV als Prozessbevollmächtigter, so ändert dies an der dargestellten Aufgabenverteilung nichts. Der PB erhält neben der Gebühr gem. VV 3400 zwei Drittel der beim TV entstehenden Verfahrensgebühr. Der TV erhält hiervon ein Drittel und die Termingebühr.

6. Honorarverteilung in Straf- und Bußgeldverfahren

Termingebühren für Hauptverhandlungen stehen dem TV in voller Höhe zu, Termingebühren gem. VV 4102 werden zwischen ihm und dem PB hälftig geteilt. Grund- und Verfahrensgebühren stehen dem PB zu.

7. Honorarverteilung in sonstigen Fällen

In anderen Fällen gilt im Zweifel der Grundsatz, dass der vergebende und den Schriftverkehr erledigende RA 2/3 der anfallenden Gebühren, der lediglich Termine wahrnehmende RA 1/3 der Gebühren erhält.

8. Honorarabrechnung, Vorschüsse

- a. Fordert der TV einen Vorschuss an, so ist der PB verpflichtet, die Anforderung an den Mandanten weiterzuleiten. Setzt der TV eine Frist zur Zahlung des Vorschusses und wird diese überschritten, so ist der TV nach entsprechender Ankündigung berechtigt, das Mandat niederzulegen.
- b. Kostenfestsetzungsanträge und Abrechnung mit Partei, Gegner oder Rechtsschutzversicherung erfolgen durch den PB. Er hat den TV rechtzeitig aufzufordern, eine Honorarabrechnung nach RVG ggf. mit Begründung vorzulegen. Der PB übermittelt dem TV eine Kopie seiner Abrechnung mit Partei oder Rechtsschutzversicherung. Weicht die Höhe der Zahlung davon ab, so hat der PB dem TV die Höhe des Zahlungseingangs unaufgefordert zu belegen und eine etwaige Begründung zu übersenden.
- c. Sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, nimmt der PB die gesamte Abrechnung mit der Partei vor und umgehend nach Zahlungseingang die interne. Entsprechendes gilt nach Eingang der festgesetzten
- d. Kosten. Eingehende Gebühren sind unverzüglich anteilmäßig weiterzuleiten.
- e. Lassen PB oder TV ihre Gebühren festsetzen, so informieren sie einander vorab.